



# Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren

## Referentenentwurf des Bundesministeriums für Inneres und für Heimat vom 11. Oktober 2022

25. Oktober 2022

STELLUNGNAHME

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) wurde mit Schreiben vom 11. Oktober 2022 eingeladen, zum Referentenentwurf des im Titel genannten Gesetzes Stellung zu beziehen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und kommen der Anfrage gerne nach.

In Anbetracht der kurzen Vorlaufzeit ist dem SVR eine erschöpfende Auseinandersetzung mit den vorgesehenen Neuerungen nicht möglich. Mit Blick darauf, dass das Asylverfahrensrecht eine komplexe Materie darstellt, zu der sich andere Einrichtungen sowie vor allem die Richter- und Anwaltschaft mit entsprechender Fachexpertise äußern werden, geht der SVR nur auf ausgewählte Aspekte ein, die explizit dem Ziel der Beschleunigung dienen.

Die Beschleunigung der Asylverfahren ist aus Sicht des SVR ein prioritär zu verfolgendes Ziel, das selbstverständlich nichts an der Qualität ändern darf. Während das Ziel fairer und schneller Asylverfahren im Grundsatz weithin konsentiert sein dürfte, zeigen die Statistiken, dass bei der Realisierung noch „Luft nach oben“ besteht. Das gilt zum einen für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ungeachtet der greifbaren Erfolge in den letzten Jahren und zum anderen vor allem für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Eine Klage gegen eine Ablehnung dauerte im Jahr 2021 im Bundesdurchschnitt genau 26,5 Monate (BT-Drs. 20/2309 v. 17.6.2022, S. 43). Hier ist eine Beschleunigung dringend angezeigt. Der SVR fordert die Bundesländer, in deren Zuständigkeit die ersten Instanzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit fallen, dazu auf, im Fall einer Gesetzesänderung ergänzend die notwendigen Ressourcen bereitzustellen, damit das Beschleunigungsziel in der Praxis ankommt. Der SVR stellt mit Bedauern fest, dass auch in anderen Bereichen des Migrationsrechts an verschiedenen Stellen die administrativen Ressourcen fehlen, um zentrale Politikziele schnell und zuverlässig umzusetzen: vergleichbare Defizite wie bei Gerichtsverfahren zeigen sich bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen<sup>1</sup> sowie auch bei der Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen.<sup>2</sup>

Faire und zügige Asylverfahren liegen im Interesse der Schutzberechtigten und des Staates. Sie stellen sicher, dass die „Wartezeit“ im Asyl- und ggf. Gerichtsverfahren möglichst kurz ist. Lange Verfahren verzögern die Integration der bleibeberechtigten Personen. Auch bei denjenigen, deren Asylgesuch abgelehnt wird, erschweren lange Verfahren die freiwillige Beachtung oder zwangsweise Durchsetzung der gesetzlichen Ausreisepflicht. Eine zentrale Rolle spielen hierbei die langen Gerichtsverfahren, da im vergangenen Jahr die Klagequote gegen negative Asylbescheide bei 87,1 % lag (BT-Drs. 20/2309 v. 17.6.2022, S. 50). Während des laufenden Verfahrens darf jedoch aus guten Gründen keine Abschiebung stattfinden, sodass eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 26,5 Monaten zugleich bedeutet, dass eine vollziehbare Ausreisepflicht im Durchschnitt erst 2-3 Jahre nach dem Asylgesuch entsteht (bei komplizierten Sachverhalten, bei denen die Asylverfahren teilweise deutlich länger dauern, ist die Wartezeit häufig noch länger).

Die Verfahrensbeschleunigung gewinnt noch dadurch an Relevanz, dass durch die Anwendung der Richtlinie über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes („Massenzustrom-Richtlinie“) im Falle der aus der Ukraine vor dem Angriffskrieg flüchtenden Personen der Rechtsstatus sehr rasch klar ist und sie damit bereits kurz nach der Einreise in den Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuches (und nicht

<sup>1</sup> Vgl. exemplarisch zur Situation in den Gesundheitsberufen SVR 2022:31-35.

<sup>2</sup> Vgl. SVR-Policy Brief 2022-2.



des Asylbewerberleistungsgesetzes) fallen (sog. Rechtskreiswechsel) sowie unmittelbaren Zugang zum Arbeitsmarkt und Instrumenten der Integrationsförderung erhalten. Die aufgrund dessen gesellschaftlich und medial geführte **Debatte um eine „Ungleichbehandlung“ von Flüchtlingen** verkennt den Umstand, dass ukrainische Flüchtlinge aufgrund der kollektiven Anerkennung ihres Schutzbedarfs „nur“ solchen Flüchtlingen gleichgestellt werden, die ein individuelles Asylverfahren durchlaufen und einen Schutzstatus erhalten haben und sich insofern von Flüchtlingen im Asylverfahren unterscheiden. Der Status der Ukrainerinnen und Ukrainer entspricht im Wesentlichen der Behandlung von Personen aus Syrien nach einem positiven Asylbescheid. Dass diese rechtlichen Differenzierungen vor Ort bei den Schutzsuchenden oder auch bei Trägern der Integrationsarbeit und ehrenamtlich Tätigen schwer zu vermitteln sind, ist allerdings ebenfalls nachvollziehbar. Der SVR hält es daher umso mehr für geboten, dass die Asylverfahren weiter beschleunigt werden, um bei denen, deren Schutzbedarf anerkannt wird, rasch eine Gleichbehandlung zu der Gruppe zu erreichen, die aus (auch rechtlich) vergleichbaren Gründen fliehen.

Von zentraler Bedeutung ist, dass bei der Beschleunigung Transparenz und Fairness gewahrt oder erhöht werden. Die unabhängige Asylverfahrensberatung kann hierzu ebenso beitragen wie die künftig vorgesehene Möglichkeit für die Beteiligten, eine Tatsachenrevision beim Bundesverwaltungsgericht zu verlangen, deren Auswirkungen in der Praxis freilich sorgsam evaluiert werden sollten.

## Beschleunigung der Gerichtsverfahren

Der Beschleunigung asylrechtlicher Gerichtsverfahren sollen viele Änderungen im Referentenentwurf dienen. Diese sind größtenteils kleiner Natur. Es soll auf die höchstrichterliche Rechtsprechung reagiert, an verschiedenen Stellen sollen europarechtliche Optionen genutzt und darüber hinaus Hinweise aus der Praxis angesprochen werden. Wie im Vorspann erwähnt, sind andere Einrichtungen besser berufen, hierzu in der Kürze der Zeit sachverständig Stellung zu nehmen.

Eine **zentrale Neuerung ist zweifellos die vorgesehene Möglichkeit für die Beteiligten, Revision beim Bundesverwaltungsgericht einzulegen**, sofern es zwischen verschiedenen Oberverwaltungsgerichten eine unterschiedliche Beurteilung asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanter Tatsachen allgemeiner Natur in einem Zielstaat gibt. Die Revision soll nur bei einer entsprechenden Zulassung durch das Oberverwaltungsgericht zulässig sein; eine Nichtzulassungsbeschwerde wird ausgeschlossen. Außerdem wird die Bindung des Bundesverwaltungsgerichts an die Tatsachenfeststellungen und Tatsachenwürdigung der Vorinstanz für die betroffenen zielstaatsbezogenen Tatsachen aufgehoben, um eine höchstrichterliche Würdigung und Klärung allgemeiner Fragen zu ermöglichen, die über den konkreten Einzelfall hinausgehen.

Es entspricht der deutschen Rechtstradition, dass die Revision auf Rechtsfragen begrenzt ist, während eine höchstrichterliche Tatsachenwürdigung den Instanzgerichten obliegt. Zugleich jedoch unterscheidet sich das Asylrecht von anderen Rechtsbereichen insofern, als dort die Tatsachenwürdigung auf einer mittleren Abstraktionsebene häufig eine zentrale Weichenstellung dafür darstellt, ob ein Asylverfahren zugunsten des Antragstellers oder der Antragstellerin ausgeht oder nicht. Die Folge ist ein Phänomen, das in der sozialwissenschaftlichen Forschung als „Flüchtlings-Roulette“<sup>3</sup> bezeichnet wird, wenn die Entscheidungspraxis der Behörden sowie der Instanzgerichte teilweise erheblich auseinanderliegen. Neben diesen Entscheidungsdivergenzen liegt ein zweiter Nachteil des Status quo darin, dass die Oberverwaltungsgerichte jeweils eine eigenständige Beurteilung vornehmen, was – nicht nur bei kleineren Gerichtsbezirken – vergleichsweise viele Ressourcen verschlingt. Durch eine bundeseinheitliche Tatsachenbeurteilung könnte, so die Hoffnung, eine größere Kohärenz erreicht werden, die zugleich Ressourcen spart, die sodann an anderer Stelle eingesetzt werden können, um schnelle und zügige Asylverfahren zu realisieren.

**Die Überlegung überzeugt aus Sicht des SVR und ist daher zu begrüßen.** Zwar bewirkt die Änderung in den betroffenen Einzelfällen eine Verfahrensverlängerung, die jedoch bei einer systemischen Gesamtbetrach-

<sup>3</sup> Ramji-Nogales, Jaya/ Schoenholtz, Andrew I./ Schrag, Philip G. 2009: Refugee Roulette. Disparities in Asylum Adjudication and Proposals for Reform (<https://librarysearch.temple.edu/catalog/991036459639703811>, 24.10.2022).



tung durch die **Ressourcenschonung durch bundeseinheitliche Vorgaben** mehr als kompensiert wird. Darüber hinaus erachtet der SVR die **größere Vereinheitlichung der Rechtsprechungspraxis über die Bundesländer hinweg** als einen strategischen Vorteil.

Allerdings sollte durch **begleitende Maßnahmen sichergestellt werden, dass die angestrebten Vorteile in der Praxis auch eintreten**. Erstens geht es hierbei um die Ressourcenausstattung des BVerwG. Die vorgesehene Tatsachenbeurteilung erfordert, wenn sie qualitativ und schnell erfolgen soll, eine Unterstützung des zuständigen Senats durch qualifiziertes Personal, das die Senatsmitglieder bei der notwendigen Auswertung der vorgebrachten Argumente sowie sonstiger Lageberichte unterstützt. Gerade in der Anfangszeit, wenn binnen weniger Monate vergleichsweise viele tatsachenbezogene Grundsatzfragen in Leipzig anhängig gemacht werden dürften, droht andernfalls eine – vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte – Verzögerung der Rechtsprechung. Man denke nur an die notwendige Beurteilung zielstaatsbezogener Überstellungshindernisse in verschiedenen Mitgliedstaaten im Rahmen des Dublin-Verfahrens, die zahlreiche Gerichte beschäftigen. Der Gesetzgeber sollte daher sicherstellen, dass die notwendigen Ressourcen beim BVerfG möglichst umgehend bereitgestellt werden. Falls eine rechtzeitige Ressourcenausstattung nicht möglich ist, sollte das Inkrafttreten dieser Neuregelung einige Monate nach hinten geschoben werden (der Rest des Gesetzes könnte gleichwohl zum vorgesehenen Zeitpunkt In Kraft treten).

Zweitens gilt es zu beobachten, wie die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die Neuregelung reagiert. Es besteht nämlich durchaus die Gefahr, dass alle Verfahren zu Sachverhalten, deren abstrakte Beurteilung in einem anhängigen Revisionsverfahren vom BVerwG beurteilt werden, ausgesetzt oder nicht aktiv verfolgt werden, bis das BVerwG eine Grundsatzentscheidung getroffen hat. Falls Letzteres, vor allem in der Anfangszeit, wegen einer Überlastung des BVerwG länger dauern sollte, könnte dies dazu führen, dass das Beschleunigungsziel bei einer systemischen Gesamtbetrachtung nicht erreicht wird.

Drittens sollte nach dem Inkrafttreten verfolgt werden, welche „Halbwertszeit“ die Revisionsentscheidungen des BVerfG haben. Es könnte durchaus sein, dass die Verwaltungsgerichte eine Grundsatzentscheidung mit dem Argument nicht anwenden, dass sich die tatsächlichen Umstände veränderten oder die Situation der betroffenen Personengruppe anders sei. Beides ist völlig legitim. Falls jedoch eine solche faktische Überlagerung höherer Grundsatzentscheidungen in vielen Konstellationen binnen kurzer Zeit eintreten sollte, würde das erwünschte Beschleunigungsziel ebenfalls verfehlt.

Nach Überzeugung des SVR überwiegen die Vorzüge des Gesetzentwurfs die möglichen Risiken eindeutig. Man könnte jedoch erwägen, die Neuregelung zu befristen, um die tatsächliche Umsetzung in den nächsten zwei oder drei Jahren zu verfolgen. Mit entsprechenden Befristungen hat der Bundesgesetzgeber im Migrationsrecht in den letzten Jahren immer wieder positive Erfahrungen gemacht. Exemplarisch stehen hierfür die Härtefallkommissionen sowie die Westbalkanregelung.

## Beschleunigung der Asylverfahren

Der Referentenentwurf sieht vor, dass künftig **Videoanhörungen** möglich sein sollen (Anpassungen in den §§ 17 und 24). **Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass im Interesse rascher Verfahren auch von dieser in vielen Bereichen mittlerweile etablierten digitalen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden kann.** Zumal es dadurch erleichtert werden kann, Sprachmittler bei starker Nachfrage oder bei seltenen Sprachen hinzuziehen. Bei der Umsetzung von Video-Anhörungen müssen selbstverständlich die erforderlichen technischen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein; zudem ist zu beachten, dass Videoanhörungen nicht in allen Konstellationen (z.B. bei traumatisierten Schutzsuchenden) geboten sind.<sup>4</sup>

Es ist außerdem zu begrüßen, dass durch die vorgesehenen Änderungen in § 24 Abs. 4 nunmehr die Fristenregelungen aus Artikel 31 der Richtlinie 2013/32/EU Eingang in das Gesetz finden. Eine solche ge-

<sup>4</sup> Vgl. hierzu exemplarisch UNHCR 2020 ([https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2020/05/UNHCR\\_Empfehlungen-COVID-19-Herbst-2020.pdf](https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2020/05/UNHCR_Empfehlungen-COVID-19-Herbst-2020.pdf), 24.10.2022).



gesetzliche Normierung ist europarechtlich zwar nicht erforderlich, solange der rechtliche Rahmen eine Beachtung der Richtlinie garantiert. Dennoch ist die Kodifizierung positiv.<sup>5</sup> Dies gibt den Antragstellenden eine größere Rechtssicherheit und verhindert auch verfrühte Untätigkeitsklagen vor den Verwaltungsgerichten, die ihrerseits gerichtliche Ressourcen brauchen, die an anderer Stelle nicht zur Verfügung stehen. Grundsätzlich beträgt die Entscheidungsfrist demnach sechs Monate ab Antragstellung; sie darf maximal 21 Monate betragen.<sup>6</sup> Nach der EuGH-Rechtsprechung ist eine Verletzung der Höchstfristen rechtswidrig, zeitigt jedoch keine konkreten Rechtsfolgen; insb. beeinflusst die Verfristung nicht den Verfahrensausgang.<sup>7</sup>

## Beschränkung auf anlassbezogene Widerrufsverfahren

Der Referentenentwurf sieht entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag vor, dass die Regelüberprüfung von Asylbescheiden durch das BAMF gestrichen wird und Widerrufs- und Rücknahmeverfahren zukünftig nur noch anlassbezogen erfolgen sollen. Zudem sind umfangreichere Anpassungen der §§ 72 ff. vorgesehen. Diese dienen dem Zweck, die Vorschriften an die entsprechenden Regelungen der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie) und der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) unionsrechtskonform anzupassen.

Der SVR begrüßt die unionsrechtlich motivierten Anpassungen sowie die geplante Abschaffung der Regelüberprüfung von Asylbescheiden, die nach den vorhandenen Berichten nur in einem vergleichsweise geringen Anteil zur Aberkennung geführt hat, so dass der Aufwand nicht als gerechtfertigt gesehen werden kann.<sup>8</sup> Damit können die vorhandenen Kapazitäten im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge besser zur weiteren Beschleunigung der Asylverfahren genutzt werden. Zudem wird eine unnötige Beunruhigung von anerkannten Flüchtlingen auf diese Weise vermieden.

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung würde der Referentenentwurf zu der alten Rechtslage zurückkehren. Hierbei gilt es zu beachten, dass sowohl der aktuelle Automatismus als auch eine eventuelle künftige anlassbezogene Prüfung in keiner Weise die materiellen Kriterien berühren, unter denen bei einer Änderung der Umstände oder neuer Erkenntnisse ein Widerruf zu erfolgen hat. Die Neuregelung betrifft nur das „Wie“ des Widerrufs bzw. des Verzichts auf diesen und nicht das „Ob“ des Widerrufs. Kraft Gesetzes sind, im Einklang mit dem Europarecht, positive Asylentscheide zwingend zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr vorliegen.

Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass der Referentenentwurf vorschlägt, aus Anlass der Neuregelung die gesetzliche Struktur der relevanten Paragraphen neu zu ordnen und hierbei an das Europarecht anzugleichen. Die Divergenz nationaler und europarechtlicher Regelungen erschwert das Verständnis des Asylrechts und kostet insofern bei den zuständigen Personen unnötige zeitliche Ressourcen. Das trägt indirekt zu einer

---

<sup>5</sup> Siehe EuGH, Kommission/Deutschland, C-96/95, EU:C:1997:165, Rn. 35.

<sup>6</sup> Entsprechend heißt es in Satz 1: „Eine Entscheidung über den Asylantrag ergeht innerhalb von sechs Monaten.“ Es folgen zwar Ausnahmetatbestände (Verlängerung der Frist durch das BAMF auf höchstens 15 Monate, „wenn sich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht komplexe Fragen ergeben, eine große Zahl von Ausländern gleichzeitig Anträge stellt, weshalb es in der Praxis schwierig ist, das Verfahren früher abzuschließen oder die Verzögerung darauf zurückzuführen ist, dass der Ausländer seinen Pflichten nach § 15 nicht nachgekommen ist. Das Bundesamt kann die 15 Monate ausnahmsweise um höchstens weitere drei Monate überschreiten, wenn dies erforderlich ist, um eine angemessene und vollständige Prüfung des Antrags zu gewährleisten. Besteht aller Voraussicht nach im Herkunftsstaat eine ungewisse Lage, sodass eine Entscheidung vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, kann die Entscheidung abweichend der zuvor genannten Fristen aufgeschoben werden. In diesen Fällen überprüft das Bundesamt mindestens alle sechs Monate die Lage in dem Herkunftsstaat, unterrichtet die Ausländer innerhalb einer angemessenen Frist über die Gründe der Verschiebung, wobei dies im Wege der öffentlichen Bekanntmachung über die Internetseite des Bundesamtes erfolgen kann, und unterrichtet die Europäische Kommission innerhalb einer angemessenen Frist über die Verschiebung für den Herkunftsstaat“), Abs. 4 endet jedoch mit der abschließenden Festlegung: „Eine Entscheidung ergeht spätestens innerhalb von 21 Monaten.“

<sup>7</sup> Hierzu EuGH, Belgische Staat, C-706/18 EU:C:2019:993, Rn. 26, 34-36.

<sup>8</sup> So teilte das BAMF in einer Pressemitteilung vom 14.01.2020 zu den im Jahr 2019 durchgeführten Widerrufsverfahren mit, dass im Jahr 2019 170.406 Entscheidungen im Widerrufsprüfverfahren getroffen wurden, davon 134.228 im Rahmen der Regelüberprüfung und 36.178 auf Grund anlassbezogener Prüfungen. Die Widerrufsquote habe dabei bei 3,3 Prozent gelegen (5.610 Entscheidungen von insgesamt 170.406) (<https://www.bamf.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/20200113-bamf-widerrufspruefung.html?nn=282772>, 24.10.2022).



Verfahrensbeschleunigung bei. Gleiches gilt für die geplante Neustrukturierung von § 30 AsylG in Übereinstimmung mit der Asylverfahrensrichtlinie.

## Behördenunabhängige Asylverfahrensberatung

Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass die Asylverfahrensberatung (AVB) zukünftig behördenunabhängig ausgestaltet wird. Die Einführung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung soll die Effizienz von Asylverfahren durch gut informierte Asylsuchende erhöhen und die Qualität der behördlichen Entscheidungen verbessern. Der Referentenentwurf setzt dies mit der Neufassung des § 12a AsylG um. Zudem wird mit der Neufassung des § 24 AsylG Absatz 1 Satz 2 die Informationspflicht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zum Ablauf des Asylverfahrens zeitlich vorverlagert und um Informationen zu Rückkehrmöglichkeiten ergänzt.

Der SVR begrüßt beide Änderungen ausdrücklich. Er hatte sich bereits 2018 in seiner Stellungnahme zum damaligen Koalitionsvertrag dafür ausgesprochen, dass eine staatlich finanzierte unabhängige und flächendeckende Asylverfahrensberatung etabliert wird (SVR 2018a). Er hatte zudem darauf hingewiesen, dass eine flächendeckende unabhängige Asylverfahrensberatung die nötige Beschleunigung von Asylverfahren und Rückkehr oder Rückführung<sup>9</sup> sinnvoll flankieren kann. Sie erhöht nicht nur die Transparenz für die Asylbewerber und -bewerberinnen, sondern auch die Akzeptanz möglicher negativer Bescheide und kann dazu beitragen, die Anzahl aussichtsloser Klagen zu verringern (vgl. SVR 2018b).<sup>10</sup> Eine höhere Transparenz ist auch insofern wichtig, als das Asylverfahren nach einer Analyse des SVR-Forschungsbereichs von den Asylsuchenden als kompliziert und mit Blick auf Beteiligungsmöglichkeiten wie -erfordernisse als schlecht durchschaubar eingeschätzt wird.<sup>11</sup> Eine Voraussetzung ist allerdings, dass die Beratung die einschlägigen Standards erfüllen muss (z. B. das Beratungspersonal entsprechend ausgebildet sein).<sup>12</sup> Zu begrüßen ist zudem, dass die Beratung frühzeitige Hinweise auf verfahrensrelevante Informationen ermöglichen soll, so dass beispielsweise vulnerable Personen identifiziert und ihren besonderen Bedarfen im Verfahren besser Rechnung getragen werden kann.

Eine frühzeitige Information durch das BAMF in allgemeiner Form über den Ablauf des Verfahrens kann flankierend die Asylverfahrensberatung sinnvoll ergänzen. Insbesondere bei einem negativen Ausgang des Asylverfahrens sollte nach Möglichkeit nicht nur der Bescheid förmlich zugestellt werden, sondern das BAMF zusätzlich in einem persönlichen Gespräch die Rechts- und Vollzugsfolgen erläutern und auf bestehende Fördermöglichkeiten und Angebote der Rückkehrberatung hinweisen (SVR-Forschungsbereich 2017: 36).

<sup>9</sup> Für den Bereich der Rückkehrpolitik sind aus Sicht des SVR zwei Überlegungen handlungsleitend: Der Staat muss die Einhaltung der Ausreisepflicht gewährleisten, schon allein um die Glaubwürdigkeit seiner Migrationspolitik (und hier vor allem seiner Asyl- und Flüchtlingspolitik) nicht zu untergraben. Hinsichtlich der Wahl der Mittel besteht aus Sicht des SVR allerdings eine klare Präferenz zugunsten der freiwilligen Rückkehr (SVR 2017; SVR-Forschungsbereich 2017; SVR 2018a). Diese ist humaner, da sie für die Betroffenen mit weniger Härten verbunden ist, und sie ist zugleich für den Staat kostengünstiger und mit weniger Vollzugsaufwand verbunden. Abschiebungen sollten im Einklang mit dem geltenden Recht immer nur als letztes Mittel angewandt werden und dazu dienen, dem Asylsystem Glaubwürdigkeit zu verschaffen. So SVR 2019.

<sup>10</sup> Die (u.W. nicht veröffentlichte) Evaluation des Pilotprojektes „Asylverfahrensberatung“, welches das BAMF im Jahr 2017 durchgeführte hatte, ergab, dass die unabhängige Asylverfahrensberatung zu einer frühzeitigen Abklärung von Verfahrensfragen und zu einer besseren Aufklärung des Sachverhalts beitragen kann. Zudem unterstütze sie die Erfüllung von weiteren durch das BAMF auferlegten Mitwirkungspflichten (zum Beispiel die frist- und formgerechte Beschaffung und Einreichung von verfahrensrelevanten Dokumenten) und fördere so die Qualität der im Asylverfahren getroffenen Entscheidungen.

<sup>11</sup> Vgl. hierzu ausführlich SVR-Forschungsbereich 2018. Die BAGFW weist in ihrer Stellungnahme vom 12.09.2019 (S. 2) zudem darauf hin, dass es für Schutzsuchende wichtig ist, Information und Beratung nicht allein von Behörden zu erhalten, da viele Menschen im Herkunftsstaat negative Erfahrungen mit staatlichen Stellen machen mussten. Vertrauen in die Unabhängigkeit der Beratung sei daher wichtig, um individuelle, vor allem besonders sensible Fluchtgründe vollständig und dadurch nachvollziehbar darlegen zu können ([https://www.bagfw.de/fileadmin/user\\_upload/Veroeffentlichungen/Stellungnahmen/2019/2019-09-12\\_BAGFW\\_Asylverfahrensberatung\\_incl.\\_Anlagen.pdf](https://www.bagfw.de/fileadmin/user_upload/Veroeffentlichungen/Stellungnahmen/2019/2019-09-12_BAGFW_Asylverfahrensberatung_incl._Anlagen.pdf), 24.10.2022).

<sup>12</sup> Vgl. hierzu bspw. Weinzierl, Ruth 2017: Asylverfahrensberatung in Deutschland: Zur aktuellen Debatte über Stärkung und Standards unabhängiger Beratungsangebote, in: Informationsverbund Asyl und Migration (Hrsg.): Beratung und Rechtsschutz im Asylverfahren. Beiträge zu den Anforderungen an die rechtliche Beratung und Vertretung von Schutzsuchenden. Beilage zum Asylmagazin 7–8/2017, 9–16.





Abschließend unterstreicht der SVR die Absicht, dass die wesentlichen Vorhaben des Gesetzes drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden sollen. Dann wird zu prüfen sein, ob das Gesetzesvorhaben die angestrebte Beschleunigung von Asylverfahren und Asylgerichtsverfahren erreicht hat, die Klagequoten reduziert wurden und Rechtssicherheit und -klarheit gestiegen sind bei Wahrung oder gar Erhöhung der Fairness der Verfahren. Hierzu kann die unabhängige Asylverfahrensberatung einen wichtigen Beitrag leisten, die mit dem Gesetz etabliert werden soll.

Prof. Dr. Petra Bendel

Prof. Dr. Daniel Thym

Vorsitzende

Stellvertretender Vorsitzender

Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR)

## Zitierte Publikationen des SVR

SVR 2017: Chancen in der Krise. Zur Zukunft der Flüchtlingspolitik in Deutschland und Europa. Jahresgutachten 2017, Berlin.

SVR-Forschungsbereich 2017: Rückkehrpolitik in Deutschland. Wege zur Stärkung der geförderten Ausreise, Berlin.

SVR 2018a: Stellungnahme zum Entwurf des Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und SPD vom 7. Februar 2018: SVR sieht in der Integrations- und Migrationspolitik Weiterentwicklungsbedarf in der Regierungspraxis vom 08. März 2018, Berlin.

SVR 2018b: Pressemitteilung vom 20.09.2018 zur Beratung sicherer Herkunftsländer im Bundesrat, Berlin.

SVR-Forschungsbereich 2018: Viele Fragen, zu viele Antworten? Die Transparenz des Asyl- und Aufnahmesystems für Flüchtlinge. Policy Brief des SVR-Forschungsbereichs und der Robert Bosch Stiftung, Berlin.

SVR 2019: Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz) vom 16. Mai 2019, Berlin.

SVR 2022: Systemrelevant: Migration als Stütze und Herausforderung für die Gesundheitsversorgung in Deutschland. Jahresgutachten 2022, Berlin.

Gülzau, Fabian/Schneider, Jan/Courtman, Nicholas 2022: Flüchtlinge als Neubürgerinnen und Neubürger. Das Potenzial der nächsten Jahre. SVR-Policy Brief 2022-2, Berlin.



## Impressum

### Herausgeber

Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH  
Neue Promenade 6  
10178 Berlin  
Tel.: 030/288 86 59-0  
Fax: 030/288 86 59-11  
info@svr-migration.de  
www.svr-migration.de

### Verantwortlich

Dr. Cornelia Schu

© SVR gGmbH, Berlin 2022

### Über den Sachverständigenrat

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration ist ein unabhängiges und interdisziplinär besetztes Gremium der wissenschaftlichen Politikberatung. Mit seinen Gutachten soll das Gremium zur Urteilsbildung bei allen integrations- und migrationspolitisch verantwortlichen Instanzen sowie der Öffentlichkeit beitragen. Dem SVR gehören neun Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen und Forschungsrichtungen an: Prof. Dr. Petra Bendel (Vorsitzende), Prof. Dr. Daniel Thym (Stellvertretender Vorsitzender), Prof. Dr. Viola B. Georgi, Prof. Dr. Marc Helbling, Prof. Dr. Birgit Leyendecker, Prof. Dr. Steffen Mau, Prof. Panu Poutvaara, Ph.D., Prof. Dr. Sieglinde Rosenberger und Prof. Dr. Hans Vorländer.

Weitere Informationen unter: [www.svr-migration.de](http://www.svr-migration.de)